

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Seenland Oder-Spree –und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saarow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, alle Bestrebungen zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus für das Gebiet der Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland und der Stadt Frankfurt (Oder), einschließlich aller Städte und Gemeinden, Vereine, Verbände sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche zu unterstützen und zu koordinieren.
- (2) Dem Verein obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus in der Region gegenüber dem Bund, der Landesregierung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen.
Der Verein kann sich unter Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit zu diesem Zweck mit verwandten Organisationen zusammenschließen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

Ordentliche Mitglieder

- a) Tourismus-, Fremdenverkehrs- und Kurvereine des Reisegebiets;
- b) Städte, Ämter und Gemeinden,
- c) Landkreise sowie Körperschaften bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, die bereit sind, gemäß dem Zweck des Vereins mitzuarbeiten;
- d) Verbände des Hotel- und Gastgewerbes;
- e) privatwirtschaftliche touristische Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.

Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche sowie juristische Personen, rechtlich selbständige Behörden, Körperschaften, Anstalten und Vereine werden, die an der Förderung der gemeinsamen Aufgabe mitzuarbeiten bereit sind. Sie sollten Mitglieder der örtlichen Verkehrsvereine sein.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angaben enthalten, die für eine Entscheidung nach § 3 Abs. 1 erforderlich sind.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2) zu unterstützen und ihm die notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seines Zwecks zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei den örtlich-regional und sachlich über ihren Aufgabenkreis hinausgehenden Angelegenheiten der Vermittlung des Vereins zu bedienen, mindestens aber ihn zu unterrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie der Modus der Beitragszahlung bestimmt sich nach einer Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Bis zum Beschluss i.S.v. § 6 Abs. 1 gilt die in der Anlage 2 enthaltene Beitragssatzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Vereinsmitgliedern. Die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die Sparkassen Oder-Spree und Märkisch-Oderland sowie die Stadt Frankfurt (Oder) stellen jeweils ein Mitglied für den Vorstand des Verbandes (geborene Vorstandsmitglieder). Die weiteren fünf Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Je zwei der vorgenannten Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand bedarf bei der Aufnahme von Krediten von mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall und bei der Beteiligung an Gesellschaften der Zustimmung der Mitgliederversammlung; diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis und beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (Vorstandsordnung) geben.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Berufung einer Geschäftsführerkonferenz (näheres regelt § 12 Abs. 6);
 8. Wahl und Abberufung der Mitglieder eines Beirats,
 9. Schaffung einer Beiratsordnung.
- (4) Entsprechend dem Zweck des Vereins können vom Vorstand für einzelne Aufgabengebiete nach Bedarf und gegebenenfalls zeitlich befristet Fachausschüsse bzw. Kommissionen berufen werden.
- (5) Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit Körperschaften, Kommunen, Dienststellen und anderen Organisationen kann vom Vorstand ein Beirat gebildet werden. Der Beirat hat keine Organeigenschaft. Dem Beirat steht der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender vor. Im Übrigen können dem Beirat auch Nichtmitglieder angehören.
- (6) Die Geschäftsführerkonferenz kann Empfehlungen aussprechen und ist mindestens sechsmal im Jahr einzuberufen. Der Geschäftsführerkonferenz steht der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, als Vorsitzender vor.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand im Rahmen des Haushaltes ein Geschäftsführer und auch ein stellvertretender Geschäftsführer (§ 30 BGB) bestellt sowie auch weitere Hilfskräfte angestellt werden.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines der Organe gehören.
- (3) Der Geschäftsführer, der die Weisungen des Vorstandes zu befolgen hat, ist unabhängig davon im Rahmen seiner Aufgaben nach außen vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführerkonferenz wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen und Personengesellschaften haben ihre Mitgliederrechte so auszuüben, dass jeweils nur eine Person ihres Vertretungsorgans –bzw. ein schriftlich Bevollmächtigter- für sie auftritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Bestellung von Rechnungsprüfern,
 3. Festsetzung der Beitragsordnung;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (außer geborene Mitglieder);
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder Faxanschluss oder e-mail-Adresse) gerichtet ist.

- (2) In der Einberufung muss die Tagesordnung nicht bezeichnet werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über den Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall keine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung, des Satzungszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel dem Landkreis Oder-Spree, dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Stadt Frankfurt (Oder) mit der Bestimmung zu, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Tourismus zu verwenden.
